KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Enrico Schult und Jens-Holger Schneider, Fraktion der AfD

Beschulung von Kindern der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Sinti und Roma leben derzeit in Mecklenburg-Vorpommern? Wie viele ihrer Kinder werden an Schulen des Landes unterrichtet (bitte aufschlüsseln nach Schulamtsbezirken)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Der vorliegenden Statistik aus dem Ausländerzentralregister können lediglich Angaben zu Herkunftsländern entnommen werden. Eine Differenzierung nach Ethnien findet nicht statt. Im Schulinformations- und Planungssystem (SIP) werden Angaben zur Ethnie ebenfalls nicht erfasst.

- 2. Kann die Landesregierung die hohe Agilität beziehungsweise Mobilität dieser Bevölkerungsgruppe bestätigen?
 - a) Wenn ja, wie reagiert sie schulorganisatorisch darauf?
 - b) In welcher Weise wird insbesondere die Schulpflicht überprüft und gewährleistet?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine systematischen Erhebungen bezüglich der Agilität und Mobilität einzelner Bevölkerungsgruppen vor.

Die Schulpflicht wird entsprechend der Regelungen des Teil 4 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020 S. 864) umgesetzt. Die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 49 Schulgesetz verpflichtet, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Die Schulen überwachen die Einhaltung der Schulpflicht gemäß § 53 Absatz 3 Schulgesetz.

3. Wie viele Kinder dieser Bevölkerungsgruppe im schulpflichtigen Alter müssen derzeit als Analphabeten beziehungsweise funktionale Analphabeten aufgefasst werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. In welcher konkreten Weise wird insbesondere dem Problem des Analphabetismus unter den schulpflichtigen Kindern dieser Bevölkerungsgruppe unterrichtlich entgegengewirkt?

Zeigt sich bei Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache nach dem vollendeten zehnten Lebensjahr, dass sie bisher in keiner, auch nicht in ihrer Muttersprache alphabetisiert worden sind, nehmen sie gemäß Ziffer 9.2 der Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern vom 31. August 2016 in Abstimmung mit der unteren Schulbehörde an Alphabetisierungsmaßnahmen teil.

In der Grundschule ist in allen Fächern die Sprache zentrales Lernmittel und Lerngegenstand. Im Sinne einer durchgängigen Sprachbildung werden bildungssprachliche Kompetenzen erworben und kontinuierlich entwickelt.

5. Welche Möglichkeiten werden den Erwachsenen der Bevölkerungsgruppe offeriert, um den Analphabetismus zu überwinden?

Maßnahmen der Alphabetisierung und Grundbildung werden im Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Volkshochschulen des Landes im Rahmen der Weiterbildung gemäß des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungsförderungsgesetz – WBFöG M-V) vom 20. Mai 2011 angeboten.

Weiterbildung dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung. Sie steht gemäß § 3 Absatz 1 Weiterbildungsförderungsgesetz allen Menschen im Land offen.

6. Inwiefern ist es geplant, dass auch die schulpflichtigen Kinder dieser Bevölkerungsgruppe an einem geregelten Schulbetrieb innerhalb der Regelschule teilnehmen können beziehungsweise sollen?

Im Schuljahr 2022/2023 werden alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die bereits im Schuljahr 2021/2022 in die Schule aufgenommen wurden, weiterhin in ihren bisherigen Schulen beschult. Seit dem Schuljahr 2022/2023 werden Schülerinnen und Schüler, die neu in die Schule aufgenommen werden, entsprechend den Regelungen der Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache beschult.